

Compliance & Finance

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher

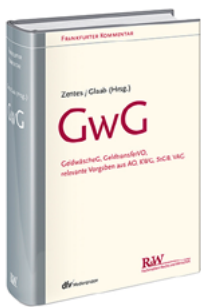


Haftung des Compliance Officers

Die Frage, ob sich Compliance Officer nach deutschem Recht strafbar machen können, wenn sie es unterlassen andere Unternehmensmitarbeiter an der Begehung von Straftaten zu hindern, ist mittlerweile zum Dauerbrenner in der deutschen Compliance-Szene geworden.

2

Praxis



Geldwäsche: Alle wesentlichen Vorschriften in einem praxisnahen Kommentar

Das ehemals überschaubare Geldwäschegesetz hat sich in ein „Schwergewicht“ verwandelt. Selbst für erfahrene Anwender stellen die neuen gesetzlichen und regulatorischen Themen eine Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, ein praxisnahes und umfassendes Nachschlagewerk zur Hand zu haben.

3

News



EZB ermöglicht Tests gegen Hackerangriffe

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen europaweiten Rahmen für die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors vor Cyberangriffen veröffentlicht.

5

Personalwechsel

Dr. Marc Feiler ist seit Ende März weiterer Geschäftsführer der Börse München neben Andreas Schmidt. Er bleibt zuständig für den Primärmarkt, die Betreuung von Handelsteilnehmern und Emittenten, die börslichen Regelwerke und Compliance. Marc Feiler kam bereits 2004 zur Börse München und war dort zuletzt als Projektleiter für die Umsetzung der Anforderungen der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II verantwortlich.

Dr. Marco Wimmer ist neuer Inhaber der Compliance-Funktion bei der uniVersa Versicherungsgruppe. Er tritt die Nachfolge von Christine Michl an, die als Stellvertreterin erhalten bleibt. Bei der uniVersa ist Wimmer als Prokurist und Hauptabteilungsleiter verantwortlich für die Bereiche Qualitätsmanagement, Leben-Leistung, Schaden, Informationstechnik-Sicherheit, Geschäftsprozessmanagement und Produktentwicklungsprozess.

Andrea Sassen-Abfalder leitet seit Februar die Legal & Compliance-Abteilung der Österreichischen Kontrollbank (OeKB). Sassen-Abfalder kommt von der UniCredit Bank Austria.

Veranstaltungen

30.05.2018 | Hamburg |
6. Hanseatischer Compliance Tag

05.06.2018 | Frankfurt |
Compliance & Risk Summit

06.06.2018 | Frankfurt |
Deutsche Compliance Konferenz 2018

20.-21.06.2018 | Frankfurt |
5. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

Save the date

RdF-Workshop

Kryptowährungen, Initial Coin Offerings und
Digitale Finanzinstrumente – Aufsichtsrecht,
Bilanzierung und Besteuerung

am 8. November 2018
in Frankfurt am Main



<http://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/finanzmarkt>

Haftung des Compliance Officers

Die Frage, ob sich Compliance Officer nach deutschem Recht strafbar machen können, wenn sie es unterlassen andere Unternehmensmitarbeiter an der Begehung von Straftaten zu hindern, ist mittlerweile zum Dauerbrenner in der deutschen Compliance-Szene geworden.



Wen sieht der BGH zur Verhinderung von Straftaten in der Pflicht: Nur den Leiter der Compliance-Abteilung?

Compliance Officer werden von der Unternehmensleitung eingestellt, um Rechtsverstöße innerhalb des Unternehmens zu verhindern und somit das Unternehmen vor deren Folgen zu schützen. Sie mögen somit zwar arbeitsvertraglich dazu verpflichtet sein, alles ihnen zumutbare zu unternehmen, um Rechtsverstöße von Unternehmensmitarbeitern zu verhindern, aber sind sie hierzu auch strafrechtlich verpflichtet?

Seit der **Entscheidung des BGH zur Berliner Stadtreinigung** vor nunmehr fast neun Jahren wird eine strafrechtliche Garantenpflicht von Compliance Officern zur Abwendung von Straftaten von Unternehmensmitarbeitern kontrovers diskutiert. In dieser Entscheidung hatte der BGH dem Compliance Officer durch ein obiter dictum „im Vorbeigehen“ die strafrechtliche Pflicht auferlegt, Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern. Dieses obiter dictum wurde und wird zu Recht bis heute kritisiert.

Leider blieb der BGH im genannten Urteil bereits die Antwort auf die Frage schuldig, was er unter einem Compliance Officer versteht, also wen er in der Pflicht sieht, Straftaten zu verhindern.

Zur Person des Compliance Officers führt der BGH lediglich aus, dass dessen Aufgabengebiet die Verhinderung von Rechtsverstößen umfasst, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden. Diese Beschreibung dürfte allerdings auf jeden Mitarbeiter einer Compliance-Abteilung



Dr. Johannes Blassl ist Rechtsanwalt in einer der größten Wirtschaftskanzleien Deutschlands und berät dort Banken und Unternehmen in den Bereichen Kapitalmarktrecht und Compliance. Siehe auch [Xing](#)- und [LinkedIn](#)-Profil.

zutreffen. Nähere Ausführungen zur Person des Compliance Officers erfolgten in der Entscheidung nicht. Diese Pauschalität ist zu kritisieren, da insbesondere für größere Unternehmen völlig unklar bleibt, wen der BGH überhaupt in der strafrechtlichen Verantwortung sieht.

Gerade in (Groß-)Banken, die bereits gesetzlich zur Einrichtung einer Compliance-Funktion verpflichtet sind (vgl. **§ 80 Abs 13 Satz 2 WpHG, Artikel 22 Abs. 3 EU Verordnung 2017/565** i. V. m. **§ 2 Abs. 10 WpHG, § 1 Abs. 1 KWG**) und die naturgemäß über sehr große Compliance-Abteilungen mit teilweise mehreren hundert Mitarbeitern verfügen, stellt sich die Frage, wen der BGH hier konkret zur Verhinderung von Straftaten in der Pflicht sieht. So hat etwa die Deutsche Bank vor kurzem angekündigt ihre Compliance-Abteilung von derzeit ca. 2.600 Mitarbeitern auf über 3.000 Mitarbeiter aufstocken zu wollen.

Ob der BGH nur den Leiter der Compliance-Abteilung (den sog. Chief Compliance Officer) oder auch die darunter angesiedelten Mitarbeiter, bis hin zum einfachen Sachbearbeiter ohne autonome Tätigkeit meint, ist bis heute nicht klar. Freilich sind hier erhebliche Differenzierungen geboten.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 b) EU-Verordnung 2017/565 hat die Unternehmensführung einer Bank zwar einen Compliance Officer zu benennen, der für die Compliance-Funktion sowie für die Compliance-Berichterstattung verantwortlich ist, allerdings geht mit dieser rein aufsichtsrechtlichen Vorgabe zur Organisation einer Compliance-Abteilung in einer Bank noch keinerlei strafrechtliche Verantwortlichkeit einher.

Voraussetzung einer Garantenpflicht ist, dass der jeweilige Compliance Officer strafrechtlich dafür einzustehen hat, dass ein Unternehmensangehöriger keine Straftaten begeht – er muss also Garant sein.

Die Rechtsprechung hält jedenfalls die Unternehmensleitung strafrechtlich dazu verpflichtet, ihre betrieblichen Kompetenzen auch dazu einzusetzen, die ihr unterstellten Mitarbeiter an der Begehung von Straftaten zu hindern (sog. strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung).

Schon die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung der Unternehmensleitung kann man aufgrund des Autonomieprinzips, nach dem jeder vollverantwortlich Handelnde für sein Tun zunächst selbst verantwortlich ist, mit guten Gründen kritisch betrachten, mittlerweile ist sie aber durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt.

Ob allerdings Compliance Officer regelmäßig eine hinreichende funktionale Nähe (Vergleichbarkeit) zur Unternehmensleitung aufweisen, die es rechtfertigen würde sie auch der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung zu unterwerfen, ist höchst fraglich und dürfte regelmäßig nicht der Fall sein. Aber selbst wenn dies ausnahmsweise einmal der Fall sein sollte, treffen den Compliance Officer regelmäßig nur sehr eingeschränkte strafrechtliche Handlungspflichten.

Dr. Johannes Blassl

Geldwäsche: Alle wesentlichen Vorschriften in einem praxisnahen Kommentar

Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Das ehemals überschaubare Geldwäschegesetz mit 17 Paragraphen hat sich in ein „Schwergewicht“ verwandelt und umfasst nun 59 Paragraphen. Selbst für erfahrene Anwender stellen die neuen gesetzlichen und regulatorischen Themen eine Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, ein praxisnahes und umfassendes Nachschlagewerk zur Hand zu haben, das die Verpflichteten bei der Umsetzung in verständlicher und beispielorientierter Art unterstützt.



Der im April 2018 erschienene **Frankfurter Kommentar zum Geldwäschegesetz** ist eine umfassende Kommentierung der wesentlichen geldwäscherechtlichen Vorgaben im deutschen Recht. Neben dem Geldwäschegesetz und der Geldtransferverordnung als zentrale Regulierungen zum Geldwäscherecht, werden insbesondere auch ergänzende Vorschriften wie § 261 Strafgesetzbuch sowie spezialgesetzliche Normen aus Abgabenordnung, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz in die Kommentierung einbezogen. Hierdurch wird den

Anwendern erstmals der Zugriff auf die wesentlichen geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Standardwerk ermöglicht. Dies erleichtert die Recherche zu Fragen des Tagesgeschäfts, für die dieses Werk juristische und praktische Hinweise liefert. Der Kommentar betritt an vielen Stellen fachliches Neuland. Dies betrifft insbesondere die neuen Vorschriften zu Begriffsbestimmungen, wirtschaftlich Berechtigten, Kundensorgfaltspflichten, Transparenzregister, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Bußgeld und Haftung.

Die Kommentierung wurde von Experten unterschiedlicher Branchen und Unternehmen vorgenommen. Eine gute Mischung aus Rechtsanwälten, Beratern und Anwendern stellt sicher, dass die Kommentierung praxisnah gestaltet ist.

Wir als Herausgeber freuen uns über ein Werk, das sich als Nachschlagewerk für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes eignet und bei der Implementierung von Sicherungsmaßnahmen und der Ausgestaltung einer effektiven sowie effizienten Geldwäschrprävention praxisnahe Tipps liefert. *Dr. Uta Zentes und Sebastian Glaab*



Zertifizierter Compliance Officer 9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode CO 11318 auf www.forum-institut.de.

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: c.menges@forum-institut.de

Compliance Berater



Deutsche Compliance Konferenz

6. Juni 2018

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- Effektives Compliance Management – Mission possible!
- Compliance durchsetzen – Aktuelle Entwicklungen und Praxishinweise
- Lernen aus aktuellen Entwicklungen – Die Bedeutung technischer und produktbezogener Compliance
- Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten – Was ein Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten
- Compliance International – EU-Kartellrecht, Compliance in China

Name: _____

Firma: _____

Position: _____

Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Straße: _____

Fax: _____

Datum, verbindliche Unterschrift: _____

Sonja Pörtner | dfv Mediengruppe | Compliance Berater
Tel.: 069 7595-2712 | Fax: 069 7595-1150 | sonja.poertner@dfv.de
www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe

Ja, ich nehme an der Deutschen Compliance Konferenz 2018 teil.

- € 369,- als Abonnent des Compliance-Berater
- € 399,- als Behördenvertreter / Unternehmensjurist
- € 499,- regulärer Preis

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen.

- Ja, ich nehme an der Vorabendveranstaltung am 05. Juni 2018 teil.

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.



- Ja, ich möchte den Titel „Compliance Management im Unternehmen“ für € 149,- bestellen. (2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1630-8)

Neues Rahmenwerk TIBER-EU ermöglicht Tests gegen potenzielle Hackerangriffe

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen europaweiten Rahmen für die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors vor Cyberangriffen veröffentlicht.



Echte Hacker: In Tests können deren Taktiken nachgeahmt werden.

Das European Framework for Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming (**TIBER-EU**) ist der erste europäische Rahmen für kontrolliertes Cyber-Hacking, mit dem die Belastbarkeit von Finanzmarktteilnehmern gegen Cyber-Angriffe getestet werden kann.

Er ermöglicht den zuständigen Behörden kontrollierte und maßgeschneiderte Tests, in denen die Taktiken, Techniken und Verfahren echter Hacker nachgeahmt werden, die eine echte Bedrohung darstellen können. Getestete Unternehmen sollen so ihre Schutz-, Erkennungs- und Reaktionsfähigkeiten gegen potenzielle Cyber-Angriffe besser bewerten können. Das Rahmenwerk kann sowohl für Unternehmen des Finanzsektors als

auch für Unternehmen anderer Sektoren verwendet werden.

In einer Pressemeldung erläutert die EZB: „Es liegt im Entscheidungsbereich der jeweiligen Behörden und der Akteure selbst, ob und wann auf TIBER-EU basierende Tests durchgeführt werden. Die Tests werden individuell zugeschnitten und das Ergebnis wird nicht in der Feststellung bestehen, ob der Test bestanden wurde oder nicht – vielmehr werden dem geprüften Unternehmen Erkenntnisse zu seinen Stärken und Schwächen zur Verfügung gestellt, um einen Lernprozess und eine Weiterentwicklung hin zu einem höheren Reifegrad im Bereich der Cybersicherheit zu ermöglichen.“

chk

MaComp-Rundschreiben aktualisiert

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**MaComp**) inhaltlich und redaktionell an aktuelle Rechtsentwicklungen und Verwaltungspraktiken angepasst.

Die Änderungen resultieren vor allem aus der überarbeiteten Finanzmarkttrichtlinie (**MiFIDII**), die im neuen Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) umgesetzt wurde, aus der neugefassten Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (**WpDVerOV**) und der **Delegierten Verordnung** zu den Organisationsanforderungen der MiFID II sowie aus den Vorgaben der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Da nur einzelne Regelungen aus diesen Rechtsnormen näher erläutert werden, erhebt das Rundschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Bundesanstalt hat angekündigt einen fortlaufenden Dialog mit der Praxis zu führen, um dem jeweils sich ergebenden Konkretisierungsbedarf Rechnung zu tragen. So sei bereits absehbar, dass das Modul BT 7 aktualisiert werden muss, sobald die ESMA ihre geplante Leitlinie zur Geeignetheit von Anlageempfehlungen veröffentlicht hat.

Zweck der MaComp ist die transparente Darstellung der Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf die Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten. Sie sollen den beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen Orientierung bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen geben.

chk

Verhaltenskodex für BaFin

Für das Direktorium der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gilt seit Jahresbeginn ein **Verhaltenskodex**. Der Verhaltenskodex enthält unter anderem Regelungen zur Annahme von Zuwendungen, zu Vortragstätigkeiten und Ehrenämtern und zu privaten Wertpapiergeschäften. Er sieht vor, dass die Mitglieder des Direktoriums keine Geschäfte in Wertpapieren von Unternehmen des Finanzsektors tätigen. Ein externer Wirtschaftsprüfer prüft dies und soll so eine neutrale Kontrolle sicherstellen. Die im Verhaltenskodex festgelegten Wohlverhaltenspflichten sind subsidiär gegenüber den Wohlverhaltenspflichten, die sich aus dem (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) FinDAG und den nach § 9 Absatz 6 FinDAG geschlossenen Verträgen ergeben.

chk



BaFin-Liegenschaft in Frankfurt am Main

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Compliance
Berater

Betriebs
Berater

Compliance
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Compliance & Finance
Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

11. September 2018 – Frankfurt am Main

September 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz						

Veranstaltungsort:

Gleiss Lutz
Tausunanlage 11
60329 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB/BB und Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	699,-€
Bei Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	749,-€
Abonnenten CB/BB	799,-€
Teilnahmegebühr, regulär	899,-€

Früh-/Mehrbucherrabatt:

Frühbucherrabatt 5% bei Buchung bis 27. Juli 2018, Mehrbucherrabatt 5% bei Anmeldung von mehr als 2 Teilnehmern einer Kanzlei/eines Unternehmens ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

Anmeldeschluss: 7. September 2018

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung:

Herrn Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7595-1151, E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 24. August 2018 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-€ erhoben. Danach und bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Eine Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erteilt.

Anmeldung Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September 2018

Kanzlei / Firma: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

per Fax an: 069/75951150

- Teilnehmer, regulär
- Abonnent CB/BB
- Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab
- Abonnent CB/BB und Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab



GwG-Kommentar, Zentes/Glaab

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 219,-€ zu.